

Die Klägerin beruft sich zum anderen auf einen Verstoß gegen die Begründungspflicht, die Fürsorgepflicht und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie auf einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, auf die Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und schließlich auf einen Ermessensmissbrauch.

Klage der Merck Sharp & Dohme Limited und acht anderer gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. August 2003

(Rechtssache T-273/03)

(2003/C 251/27)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Merck Sharp & Dohme Limited, Hoddesdon (Vereinigtes Königreich), die Merck Sharp & Dohme BV, Haarlem (Niederlande), die Laboratoires Merck Sharp & Dohme-Chibret, Paris (Frankreich), die MSD Sharp & Dohme GmbH, Haar (Deutschland), die Merck Sharp & Dohme (Italia) SpA, Rom (Italien), die Merck Sharp & Dohme LDA, Paço de Arcos (Portugal), die Merck Sharp & Dohme de España SA, Madrid (Spanien), die Merck Sharp & Dohme Ges.m.b.H., Wien (Österreich), und die VIANEX SA, Nea Erythrea (Griechenland), haben am 1. August 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte Dr. G. Berrisch und P. Bogaert.

Die Klägerinnen beantragen,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen sind Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels RENITEC und damit verbundener Marken. RENITEC enthält den Wirkstoff „Enalapril“ und wird zur Behandlung von Bluthochdruck und Herzinsuffizienz verwendet.

Die Klägerinnen wenden sich gegen die Entscheidung der Kommission C(2003) 1752 vom 21. Mai 2003 über das Inverkehrbringen von Humanarzneimitteln mit dem Wirkstoff „Enalapril“, mit der die Kommission die Zusammenfassung der Merkmale eines Arzneimittels für RENITEC und damit verbundene Marken harmonisiert hat. Die angefochtene Entscheidung wurde als Ergebnis eines Ausschussverfahrens nach Artikel 30 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erlassen ⁽¹⁾.

Sie argumentieren, dass die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 30 rechtswidrig gewesen sei und dies die

Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung zur Folge habe. Die Eröffnung des Verfahrens sei nicht ordnungsgemäß auf Erwägungen der öffentlichen Gesundheit gegründet. Darüber hinaus hätten sich die Verweisung an den Ausschuss und die Eröffnung des Verfahrens auf den gesamten Inhalt der Zusammenfassung der Merkmale eines Arzneimittels bezogen. Dies gehe über die zulässige Reichweite eines Ausschussverfahrens nach Artikel 30 hinaus, und dieses Verfahren erlaube es nicht, eine harmonisierte Zusammenfassung der Merkmale eines Arzneimittels zu erlassen. Außerdem sei die Eröffnung des Verfahrens nicht ordnungsgemäß begründet.

Darüber hinaus machen die Klägerinnen geltend, dass die Harmonisierung der Zusammenfassungen der Merkmale eines Arzneimittels in der angefochtenen Entscheidung rechtswidrig sei, da die Kommission nicht befugt sei, die Entscheidung zu erlassen. Hilfsweise tragen sie vor, dass die Kommission, selbst wenn sie grundsätzlich die Zusammenfassungen der Merkmale eines Arzneimittels für RENITEC habe harmonisieren dürfen, es versäumt habe, Gründe der öffentlichen Gesundheit anzugeben, die die Harmonisierung der Zusammenfassungen der Merkmale eines Arzneimittels rechtfertigten.

Die Klägerinnen machen schließlich geltend, dass die angefochtene Entscheidung rechtswidrig sei, weil Ausschlussfristen der Richtlinie nicht eingehalten worden seien und weil die Kommission und der Ausschuss für Arzneispezialitäten es versäumt hätten, eine ausreichende Begründung zu geben.

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Klage der Focus Magazin Verlag GmbH gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 4. August 2003

(Rechtssache T-275/03)

(2003/C 251/28)

(Verfahrenssprache zu bestimmen gemäß Artikel 131 § 2 der Verfahrensordnung — Sprache, in der die Klage verfasst wurde: Deutsch)

Die Focus Magazin Verlag GmbH, München (Deutschland), hat am 4. August 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt U. Gürtler. Weitere Partei vor der Beschwerdekammer war Eci Telecom Ltd, Petach Tikva, Israel.

Die Klägerin beantragt,

- die Widerspruchsentscheidung der Beklagten Nr. 2055/2001 vom 27.8.2001 im Widerspruchsverfahren Nr. B 288680 aufzuheben;

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer der Beklagten vom 30.4.2003 im Verfahren R 913/2001-4 aufzuheben;
- die Beklagte anzuweisen, im Widerspruchsverfahren Nr. B 288680 unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des entscheidenden Gerichts in der Sache zu entscheiden;
- die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- | | |
|---|--|
| Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: | ECI TELECOM LTD. |
| Angemeldete Gemeinschaftsmarke: | Die Wortmarke „Hi-FOCuS“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 38 – Anmeldung Nr. 1 338 029 |
| Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: | Die Klägerin |
| Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: | Die deutsche Wortmarke „FOCUS“ (Nr. 394 07 564) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 3, 5, 6, 7, 8, 9, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 33, 34, 38, 39, 41 und 42 |
| Entscheidung der Widerspruchsabteilung: | Zurückweisung des Widerspruchs |
| Entscheidung der Beschwerdekammer: | Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin |
| Klagegründe: | <ul style="list-style-type: none"> — Ausreichende Beweisvorlage im Widerspruchsverfahren über das ältere Recht der Klägerin; — Verletzung des Anspruchs der Klägerin auf rechtliches Gehör; — Verletzung des Rechts der Klägerin auf einen fairen Prozess; — Verstoß gegen Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾ und Regel 20 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 ⁽²⁾. |

(1) Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11, S. 1).

(2) Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13.12.1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 303, S. 1).

Klage der Galileo International Technology LLC und 13 anderer Gesellschaften gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. August 2003

(Rechtssache T-279/03)

(2003/C 251/29)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Galileo International Technology LLC und 13 andere Gesellschaften haben am 5. August 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte Claude Delcorde, Jean-Noël Louis, Julie-Anne Delcorde und Spyros Maniatopoulos, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- der Kommission im Zusammenhang mit dem geplanten satellitengesteuerten Navigationssystem jede Verwendung des Begriffes „Galileo“ zu untersagen und ihr aufzugeben, Dritte nicht mehr zum unmittelbaren oder mittelbaren Gebrauch dieses Begriffes im Rahmen des Projekts zu veranlassen, sowie ihr jede Beteiligung an der Verwendung dieses Begriffes durch einen Dritten zu untersagen;
- die Kommission zur Zahlung von 50 Millionen Euro an die als Gesamtgläubiger auftretenden Klägerinnen als Ersatz des entstandenen materiellen Schadens zu verurteilen;

hilfsweise,

- die Kommission für den Fall, dass sie den Begriff „Galileo“ weiter verwenden wird, zur Zahlung von 240 Millionen Euro an die Klägerinnen zu verurteilen;
- die Kommission zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 2 Punkten über dem Referenzsatz der EZB ab dem Tag der Einreichung dieser Klage zu verurteilen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.